

BEIRAT BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT WUPPERTAL

Geschäftsordnung

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am XX.XXXXX folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Stellung, Aufgaben und Befugnisse

1.1 Der Beirat ist gemäß § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes NW - in der zur Zeit gültigen Fassung - zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Er soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- dem Oberbürgermeister und anderen zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
- Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

1.2 Um dem Beirat die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen, ist er durch die zuständigen Stellen der Stadt von allen wichtigen Maßnahmen und Planungen, die zur Beeinträchtigung der Landschaft und des Naturhaushaltes führen können, zu unterrichten, so dass er nach Möglichkeit vor entsprechenden Beschlussfassungen eine Stellungnahme erarbeiten kann.

1.3 Einzelheiten über die Stellung, Aufgaben und Befugnisse des Beirates sind im Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 (Abschnitt I) geregelt.

1.4. Der Beirat kann Arbeitsgruppen zu einzelnen Schwerpunktthemen gründen. Bei Bedarf können die Arbeitsgruppen bevollmächtigt werden eine Stellungnahme gegenüber dem Vorsitz abzugeben. Wird die Arbeitsgruppe bevollmächtigt, so wird zeitgleich die Frist zur Erstellung der Stellungnahme und Verschriftlichung der Vorsitz-Entscheidung beschlossen. Geht die Stellungnahme nicht rechtzeitig ein und wird kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, so lässt der Beirat die Möglichkeit zur Stellungnahme verstreichen.

Es können auch stellvertretende Mitglieder an einer Arbeitsgruppe teilnehmen. Für Mitglieder von Arbeitsgruppen gelten u.a. auch die Regelungen zur Befangenheit.

2. Mitglieder

2.1 Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung bestellt.

2.2 Zu den Sitzungen des Beirates werden die Mitglieder mit Tagesordnung eingeladen.

2.3 Die Stellvertretungen sind über die Einberufung des Beirates vor den Sitzungen und über deren Ergebnisse zu unterrichten. Sie können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirates als ZuhörerInnen teilnehmen. Die Teilnahme als ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung von Fahrtkosten.

2.4 Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertretung sind für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Wuppertal gewählt. Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Tod oder durch eine

schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Die Nachfolge richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

2.5 Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

3. Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen

3.1 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Beirat beendet ist. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung abgehandelt werden.

3.2 Ein Mitglied darf teilnehmen, jedoch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum Dritten oder verwandten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger oder als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

3.3 Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 2 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem **Vorsitz** unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

3.4 Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die stellvertretenden Mitglieder des Beirates.

4. Vorsitzender / Vorsitzende

4.1 Der Beirat wählt aus seiner Mitte den **Vorsitz** und einen **stv. Vorsitz** für die Dauer **der** jeweiligen Amtsperiode.

4.2 Eine vorzeitige Abberufung des **Vorsitz** oder des **stv. Vorsitz** ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirates beschlossen wird und in derselben Sitzung ein neuer **Vorsitz** oder **stv. Vorsitz** gewählt wird.

4.3 Endet die Mitgliedschaft des **Vorsitz** oder des **stv. Vorsitz** im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder **wird das Amt niedergelegt**, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

4.4 Der **Vorsitz** leitet die Sitzungen des Beirates. Er/Sie unterhält die Verbindung zur Unteren **Naturschutzbehörde** und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit (**§ 70 Abs. 7 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes NRW**).

4.5 Bei Entscheidungen zu Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, tritt in den Fällen des **§ 70 Abs. 7 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW** der **Vorsitz** an die Stelle des Beirates. **Er/Sie** soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Der **Vorsitz** hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten.

5. Einberufung des Beirates

5.1 Der Beirat wird vom **Vorsitz** - im Falle der Verhinderung von dem **stv. Vorsitz** - einberufen. **Der Beirat** sollte jährlich mindestens viermal einberufen werden. Der **Vorsitz** muss den Beirat einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren **Naturschutzbehörde** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

5.2 Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen.

6. Sitzungen

6.1 Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden der Presse mitgeteilt. **Die Mitteilung der Presse ist mit der Einstellung in das Ratsinformationssystem abgegolten.**

6.2 Unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist über solche Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Beirat beschlossen ist.

6.3 **VertreterInnen** der Unteren **Naturschutzbehörde** **nach § 11 Landschafts-gesetz NRW** nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

6.4 Beiratsmitglieder, die zum Beratungsgegenstand nicht gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache zu beantragen.

6.5 Der **Vorsitz** kann **eine(n) Rednerin**, der/die vom Gegenstand der Beratung abschweift oder bereits bekannte Sachverhalte wiederholt, zur Ordnung rufen.

7. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend **sind**. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Werden Beschlüsse gefasst, gilt bei Stimmen-gleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

8. Sitzungsniederschrift

8.1 Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiederzugeben ist. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der Unteren **Naturschutzbehörde** mitgeteilt wird.

8.2 Über die Annahme der Niederschrift wird in der nächsten Beiratssitzung beschlossen.

8.3 Die Niederschrift wird den Geschäftsstellen der im Rat vertretenen Fraktionen zugesandt. **Dies ist über die Einstellung in das Ratsinformationssystem abgegolten.**

Wuppertal, den XX.XX.XXXX

gez.

Wuttke

Vorsitzender des Beirates der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal